
Jahrgang 2020 | Nr. 03 | Ausgabetag 21.01.2020

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2020	9
2	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Monheim am Rhein	15

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2020

vom 21.01.2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666 / GV. NRW. 202), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	351.201.020 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	350.987.550 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	387.164.370 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	339.426.050 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.375.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	137.922.250 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	615.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.026.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

615.000 EUR

festgesetzt.



§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. 98.555.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

und 0 EUR

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 40.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	250 v. H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach dem Gewerbeertrag	250 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 20.000 EUR die Stadtkämmerin,



darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.

- (3) Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze gemäß 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO, ab der Investitionen als Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan auszuweisen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- (5) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (6) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Produkte als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen. Für den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) gilt dies produktübergreifend.
- (7) Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen bleiben bis zum Ende des dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind in Anlage 1 festgeschrieben.

§ 8

- (1) Die Wertgrenze gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) GO NRW, bis zu der bei einem entstehenden Jahresfehlbetrag auf den Erlass einer Nachtragsatzung verzichtet werden kann, wird auf 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans festgesetzt.
- (2) Ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant gilt bis zu 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) GO NRW.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb einer Aufwandsart in einem Teilplan gelten bis zu 3 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans bzw. bis zu 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW.
- (4) Bisher nicht veranschlagte Investitionen gelten bis zu 3 v. H. der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit als unerheblich gemäß § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 19.12.2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 03.02.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.01.2020

In Vertretung

gez.

Noll
Kämmerin

Anlage 1: Regelung der Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 I der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) bei der Stadt Monheim am Rhein



**Regelung der Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen
gem. § 22 I der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
bei der Stadt Monheim am Rhein**

Gem. § 22 I KomHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Bindung bezogen auf das Kalenderjahr. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein und die Liquiditätssituation nicht entgegenstehen, können diese Ermächtigungen ausnahmsweise übertragen werden. Sie erhöhen die entsprechenden Ansätze in den Haushaltsplänen der Folgejahre und stellen insoweit eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar.

Die Ermächtigungen können maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:

Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn bereits Aufträge vergeben und vorgebucht wurden.

Sie bleiben bis zum Ende des dritten dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Übertragung aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und Auszahlungen

Ermächtigungsübertragungen für über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn eine Maßnahmen bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung oder Leistung erteilt wurde und die Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig im Planjahr abgeschlossen werden konnte. Sie bleiben bis zum Ende des dem Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.



Verfahren

Alle Ermächtigungsübertragungen sind durch den zuständigen Bereich unter Angabe der Maßnahme schriftlich beim Finanzbereich zu beantragen. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Übertragung durch eine fachliche Begründung darzustellen. Gleichzeitig ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich zahlungswirksam werden. Da Ermächtigungsübertragungen eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darstellen, ist vor Beantragung eine detaillierte Prüfung durch die Bereiche unerlässlich.

Sofern bei den Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung auch Folgejahre betroffen sind, müssen hinsichtlich der erhaltenen Einzahlungen passive Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden. Die Meldung erfolgt durch die Bereiche an den Bereich 20, der die Buchung der Rechnungsabgrenzung vornimmt.

Die Beantragung der Ermächtigungsübertragungen hat bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu erfolgen.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Kämmerin. Im Fall ihrer Verhinderung der Bereichsleiter Finanzen.

Eine Übersicht der genehmigten Ermächtigungsübertragungen ist dem Rat mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (s. § 22 IV S. 1 KomHVO).

Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben (s. § 22 IV S. 2 KomHVO).



**Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Monheim am Rhein**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 116 i.V.m. §§ 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2018 fest.
2. Der im geprüften Gesamtabchluss 2018 festgestellte Überschuss in Höhe von 71.323.201,51 EUR wird mit der Allgemeinen Rücklage der Gesamtbilanz verrechnet.

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Monheim am Rhein wurde dem Landrat des Kreises Mettmann angezeigt. Der Gesamtabchluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Gesamtabchlusses 2018 dargestellt:

Ergebnisrechnung	2018 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR
Ordentliche Gesamterträge	505,25	471,59
Steuern und ähnliche Abgaben	336,73	322,14
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,22	56,64
Sonstige Transfererträge	0,75	0,70
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19,69	18,36
Privatrechtliche Leistungsentgelte	50,82	54,43
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5,81	4,90
Sonstige ordentliche Erträge	21,50	16,88
Aktivierete Eigenleistungen	3,71	2,53
Bestandsveränderungen	0,02	-4,99
Ordentliche Gesamtaufwendungen	437,53	424,25
Personalaufwendungen	47,25	42,95
Versorgungsaufwendungen	7,19	2,68
Sach- und Dienstleistungen	64,79	53,43
Bilanzielle Abschreibungen	21,34	23,58
Transferaufwendungen	270,37	277,76
Sonstige ordentliche Aufwendungen	26,59	23,85
Ordentliches Gesamtergebnis	67,72	47,34
Finanzerträge	4,69	6,19
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1,35	1,77
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	0,26	0,23
Gesamtfinanzergebnis	3,60	4,65
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	71,32	51,99
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
Gesamtjahresergebnis	71,32	51,99



<u>Nachrichtlich:</u> Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW		
Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	9,13	5,89
Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	14,60	3,22
Verrechnungssaldo mit der allgemeinen Rücklage	-5,47	2,67

Insgesamt wurde ein Überschuss in Höhe von 71,3 Mio. EUR erwirtschaftet. Damit wird im Gesamtabschluss das positive Ergebnis des Einzelabschlusses der Stadt Monheim am Rhein (29,7 Mio. EUR) noch einmal wesentlich übertroffen. Dies resultiert aus geringeren Transferaufwendungen aus der Gewährung von Fördermitteln zur Revitalisierung des Rathauscenters an die Tochtergesellschaften MEZ I und II (35 Mio. EUR) sowie aus den Finanzleistungen zum Verlustausgleich an die MVV (9,5 Mio. EUR). Dem steht ein negatives Konzernergebnis von insgesamt 4,4 Mio. EUR der verselbständigten Aufgabenbereiche gegenüber. Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen lauteten wie folgt:

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	+ 1,95 Mio. EUR
Monheimer Wohnen GmbH	+ 0,03 Mio. EUR
Bahnen der Stadt Monheim GmbH (BSM)	- 4,75 Mio. EUR
Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH (AWB)	- 0,86 Mio. EUR
Stadtentwicklungsgesellschaft Monheim am Rhein GmbH (SEG)	- 0,12 Mio. EUR
Creative Campus Monheim GmbH & Co. KG	- 0,12 Mio. EUR
Monheimer Kulturwerke GmbH	- 0,55 Mio. EUR

	- 4,42 Mio. EUR

Zukünftige Gesamtjahresergebnisse werden weiterhin geprägt sein vom Jahresergebnis im Einzelabschluss der Stadt Monheim am Rhein sowie von den Tochterunternehmen MEGA, BSM, Kulturwerke, SEG und in Zukunft von der Monheimer Wohnen.

Der Gesamtabschluss 2018 weist liquide Mittel in Höhe von 120,1 Mio. EUR aus, die im Wesentlichen auch schon im Einzelabschluss der Stadt Monheim am Rhein in dieser Höhe abgebildet wurden. Die bei den städtischen Töchtern anstehenden Investitionen werden daher verstärkt über die Aufnahme von Kapital auf dem freien Markt finanziert.

Bei der Betrachtung des Gesamtabschlusses 2018 wird deutlich, dass trotz einiger Besonderheiten in den zu konsolidierenden Unternehmen grundsätzlich nur in überschaubarem Umfang veränderte Erkenntnisse zur Vermögens-, Schulden-, Aufwands- und Ertragslage der Stadt Monheim am Rhein zu gewinnen sind. Die ausgewiesene Differenz zwischen den Ergebnissen im Gesamtabschluss und dem Einzelabschluss der Stadt resultiert wie oben dargestellt aus wenigen Buchungsvorgängen im Rahmen der Abschlussarbeiten. Auf die Ausführungen in den Einzelabschlüssen wird verwiesen.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 und der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebene Bestätigungsvermerk vom 06.11.2019 liegen dieser Bekanntmachung als Anlage bei.



Der Gesamtabchluss und seine Anlagen liegen bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags-mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Monheim am Rhein, den 21.01.2020

gez.

Noll
Kämmerin

Anlagen zur Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018

Stadt Monheim am Rhein Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
AKTIVA			PASSIVA		
1. Anlagevermögen	716.073.515,01	608.093.834,03	1. Eigenkapital	618.719.419,96	552.907.506,73
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.536.026,04	10.222.180,44	1.1 Allgemeine Rücklage	355.774.068,37	327.782.041,99
1.2 Sachanlagen	572.711.713,18	462.257.837,21	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	133.825.775,79	135.613.816,38	1.3 Ausgleichsrücklage	191.622.150,08	173.127.327,01
			1.4 Jahresüberschuss	71.323.201,51	51.998.137,73
2. Umlaufvermögen	277.252.229,66	238.218.372,08	2. Sonderposten	137.467.956,98	139.020.619,04
2.1 Vorräte	6.074.411,98	4.914.665,49	2.1 für Zuwendungen	81.473.551,79	80.205.287,66
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	111.917.642,08	116.299.923,18	2.2 für Beiträge	52.143.109,16	55.207.761,31
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	39.165.787,69	38.842.875,51	2.3 für den Gebührenaussgleich	3.047.302,04	2.798.618,77
2.4 Liquide Mittel	120.094.387,91	78.160.907,90	2.4 Sonstige Sonderposten	803.993,99	808.951,30
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	951.681,91	842.550,73	3. Rückstellungen	87.853.213,00	78.945.211,37
			3.1 Pensionsrückstellungen	66.227.196,00	61.984.601,00
			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	8.269.874,33	3.565.777,94
			3.4 Steuerrückstellungen	33.200,00	19.800,00
			3.5 Sonst. Rückstell. nach § 36 (4) und (5) GemHVO	13.322.942,67	13.375.032,43
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	144.359.230,25	67.600.044,50
			4.1 Anleihen	0,00	0,00
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	89.117.565,22	32.077.746,00
			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssich	0,00	0,00
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	6.763.140,85	7.787.523,61
			4.5 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	12.695.872,15	11.845.009,64
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.914.567,63	12.417.912,62
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	19.382.530,86	3.416.063,69
			4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.485.553,54	55.788,94
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.877.606,39	8.681.375,20
Summe AKTIVA	994.277.426,58	847.154.756,84	Summe PASSIVA	994.277.426,58	847.154.756,84



Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss Stadt Monheim am Rhein hat den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2018 geprüft; hierzu hat er sich der INTEGRITAS Gesellschaft für Revision und Beratung mbH aus Langenfeld bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der INTEGRITAS über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Monheim am Rhein zum 31. Dezember 2018 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu Eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht billigt, zusammen.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang sowie dem Gesamtlagebericht wurden unter Beachtung der §§ 59 Abs. III, 116 und 102 Gemeindeordnung NRW geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

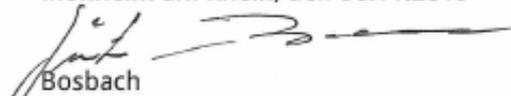
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung zum Gesamtabchluss und ihre Würdigung in der Gesamtdarstellung und im Gesamtlagebericht.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Monheim am Rhein, den 06.11.2019


Bosbach
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

